

Teile 1 und 2 der "DAfStb-Richtlinie Betondecken und -dächer aus Fertigteilhohlplatten" (01-2023) zu beachten. In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik zum Nachweis des Raumabschlusses des Bauteils (s. MVV TB, A 2.1.3.3) ist ein Nachweis gemäß §16a MBO³ erforderlich.

3 In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen unter Verwendung von Spannverfahren mit Ausnahme der Spannbett-Verfahren für Vorspannung mit sofortigem Verbund nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 5.10, ist ein Nachweis gemäß § 16a MBO³ erforderlich.

4 Zu DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschnitt 2.5:
Die Bemessung von Tragwerken auf der Grundlage von Versuchen ist nicht anzuwenden.

5 Folgende Bemessungs- und Konstruktionsregeln für Flachdecken, Einzelfundamente und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Doppelkopfkankern oder Gitterträgern als Durchstanzbewehrung sind zu beachten:

- Technische Regel (DIBt) Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Doppelkopfkankern als Durchstanzbewehrung (Anwendungsdokument zu EOTA TR 060); Stand August 2019
- Technische Regel (DIBt) Bemessung von Flachdecken, Einzelfundamenten und Bodenplatten aus Stahlbeton mit Gitterträgern als Durchstanzbewehrung (Anwendungsdokument zu EOTA TR 058); Stand August 2019.

6 Bei der Planung und Bemessung von Bauteilen aus Stahlfaserbeton ist zusätzlich die "DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton" (2021-06), Teil 1 zu beachten.

7 Zu DIN 1045-1000:2023-08:
Die Anforderungen an die Kommunikation und deren Dokumentation in Teilen der Abschnitte 4 und 5 sowie in Anhang A gelten nicht als Technische Baubestimmungen.

8 Zu DIN 1045-4:2023-08:
Im zweiten Absatz von Anhang C, Abschnitt C.5 ist der Faktor 0,90 durch 0,95 zu ersetzen.

1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07.

2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-3:2011-07.

3 nach Landesrecht

Anlage A 1.2.3/2

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Brücken sind die Regelungen gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 des BMVBS (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2012, Heft 24, S. 995) anzuwenden.

Anlage A 1.2.3/3

Zu DIN EN 1992-1-2, DIN EN 1993-1-2, DIN EN 1994-1-2, DIN EN 1995-1-2 und DIN EN 1999-1-2

Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) sind die Anwendungsregeln nach DIN 4102-4:2016-05 zu beachten, sofern die Eurocodes dazu keine Angaben enthalten.

Für spezielle Ausbildungen (z. B. Anschlüsse, Fugen etc.) im Anwendungsbereich der in lfd. Nr. A 2.2.1.4 genannten Technischen Regel gilt die Technische Regel gem. lfd. Nr. A 2.2.1.4, sofern DIN EN 1995-1-2 dazu keine Angaben enthält.

Anlage A 1.2.3/4

1 Es gelten die Festlegungen von C 2.1.4.3.

2 Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden ist DIN EN 13791:2020-02 in Verbindung mit DIN EN 13791/A20:2022-04 zu beachten.